



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 15. Dezember 2022, 19.30 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
- 2 Finanzperspektiven 2023 bis 2027
- 3 Budget 2023
- 4 Totalrevision kommunales Abfallreglement
- 5 Diverses

Allgemeiner Hinweis:

Sämtliche Unterlagen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung befinden sich auf der Website der Gemeinde:

[www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung 15. Dezember 2022](http://www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung_15._Dezember_2022)

Werden einzelne Dokumente in Papierform gewünscht, können diese bei der Verwaltung angefordert werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2022 kann von der Website der Gemeinde heruntergeladen (zu finden unter dem Gemeindeversammlungstermin 21. Juni 2022) oder im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden.

2 Finanzperspektiven 2023 bis 2027

Die Finanzperspektiven liegen der Einladung bei. Sie werden an der Versammlung vorgestellt; es erfolgt keine Beschlussfassung dazu.

3 Budget 2023

Ein ausgeglichener Finanzhaushalt ist im Jahr 2023 aus heutiger Sicht nicht möglich: Das Budget weist einen prognostizierten Aufwandüberschuss von CHF 3,45 Mio. aus. Es werden leicht höhere Steuereinnahmen erwartet, dies aber bei zunehmendem Gesamtaufwand von CHF 3,59 Mio.

gegenüber dem Budget 2022. Die Betriebsverluste aller Spezialfinanzierungen betragen insgesamt CHF 0,46 Mio. Die Nettoinvestitionen für den Gesamthaushalt belaufen sich auf CHF 7,92 Mio. Die Neuverschuldung für das Budgetjahr beträgt rund CHF 10 Mio.

Die Kurzfassung des Budgets 2023 mit den Ausführungen und Anträgen des Gemeinderats und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission liegt der Einladung bei. Eine ausführliche Fassung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Christoph Andres, Tel. 061 426 10 40, christoph.andres@bottmingen.ch).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. *Das Budget 2023 der Einwohnergemeinde Bottmingen wird genehmigt.*
 2. *Die Gemeindesteuereffüsse für das Jahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:*
 - a) *Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen auf 45 % der Staatssteuer,*
 - b) *Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften auf 49 % der Staatssteuer.*
 3. *Der Wasserzins wird bei CHF 1.60 pro m³ (+ MwSt.) belassen.*
 4. *Die Abwassergebühr wird bei CHF 1.60 pro m³ verbrauchten Trinkwassers (+ MwSt.) belassen.*

4 Totalrevision kommunales Abfallreglement

Das bestehende Abfallreglement der Gemeinde Bottmingen stammt aus dem Jahr 1992. Per 1. Januar 2016 wurden die bundesrechtlichen Grundlagen dazu erneuert. Gestützt darauf hat der Kanton zusammen mit den Nordwestschweizer Kantonen im Herbst 2020 eine neues Muster-Abfallreglement erarbeitet, auf dem das vorliegende, totalrevidierte Abfallreglement basiert. Mit dieser Totalrevision werden veränderte bundesrechtliche Bestimmungen im Abfallbereich nachvollzogen und kantonalrechtliche Vorgaben (Umweltschutzgesetz, Rechnungslegungsmodell HRM2) berücksichtigt.

Die Abfallbeseitigung ist als sog. Spezialfinanzierung konzipiert, d. h. die Finanzierung dieser Aufgabe ist zweckgebunden, ausschliesslich gebührengetragen und muss auf die Dauer ausgeglichen sein.

In den letzten Jahren konnten Überschüsse der Abfallkasse mittels Gratisabgaben von Abfallgebührenmarken reduziert werden. Damit hat die Abfallkasse einen Stand erreicht, der es notwendig machte, die Abfallgebühren per 2022 wieder ordentlich zu erheben und darüber hinaus zu erhöhen.

Hinzu kommt, dass aufgrund von kantonalrechtlichen Vorgaben neu auch (bisher durch Steuergelder finanzierte) allgemeine Kosten mittels Gebühren über die Spezialfinanzierung Abfall gedeckt werden müssen. Der Gemeinderat schlägt deshalb einen Systemwechsel vor, der neben der verursacherbasierten Kostenerhebung mittels Gebührenmarken auch die Erhebung einer Grundgebühr vorsieht.

Zudem soll auch im Abfallbereich das Ordnungsbussenverfahren gegen illegale Abfallentsorgung eingeführt werden.

Ausgangslage: Das bestehende Abfallreglement der Gemeinde Bottmingen stammt aus dem Jahr 1992. Aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der bundesrechtlichen Vorgaben hat das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen im Herbst 2020 die Mustervorlage für die kommunalen Abfallreglemente überarbeitet und den Gemeinden ein neues Muster-Abfallreglement zur Verfügung gestellt. Der vorliegende Entwurf für eine Totalrevision des Bottminger Abfallreglements basiert auf diesem Muster-Reglement.

Rechtsgrundlagen: Gemäss § 21 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft¹ sorgen die Gemeinden für die Sammlung der Siedlungsabfälle und für den Transport zu den Abfallanlagen oder zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen (Abs. 1). Sie sorgen dafür, dass wiederverwert-

¹ Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.02.1991 (USG BL; SGS 780)

bare Abfälle separat gesammelt werden (Abs. 2). Sie decken die gesamten Kosten der Abfallbeseitigung durch Gebühren und allfällige Konzessionsabgaben. Die Finanzierung muss zu mindestens 2/3 durch eine Gebühr erfolgen, welche von der Menge der nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfälle abhängig ist. Die Gemeinden können überdies eine Grundgebühr erheben (Abs. 3). Sie können für die Abfuhr von Grünabfällen und deren Verwertung eine eigene, von der Menge abhängige Gebühr verlangen, die jedoch geringer sein muss als die Gebühren nach Absatz 3 (Abs. 5).

Laut § 21 der Gemeinderechnungsverordnung² haben die Gemeinden die Abfallbeseitigung als sog. Spezialfinanzierung zu führen: Die Finanzierung dieser Aufgabe ist zweckgebunden, ausschliesslich gebührengetragen und muss auf die Dauer ausgeglichen sein.

Entwicklung des Eigenkapitals der «Spezialfinanzierung Abfall» in den letzten Jahren: Aufgrund einer einmaligen Rückzahlung der IWB im Jahr 2016 über rund CHF 634'000 ist das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfall in die Höhe geschneit. Gestützt darauf hat der Gemeinderat ab dem Jahr 2017 beschlossen, das Eigenkapital über die Reduktion der Abfallgebühren zu senken. In der Folge wurden der Bevölkerung in den Jahren 2017 bis 2020 Gratis-Abfallmarken verteilt. Bis zum Ablauf des Jahres 2021 wurde dieser Überschuss vollständig an die Bevölkerung zurückbezahlt, weshalb die Abfallgebühren im Jahr 2022 wieder angehoben werden mussten mit dem Ziel einer ausgeglichenen Abfallkasse.

Eigenkapital per:	Betrag:	Einwohnerzahl	Betrag pro Kopf/Jahr
31.12.2017	CHF 1'219'600	6'569	CHF 186
31.12.2018	CHF 1'056'100	6'660	CHF 159
31.12.2019	CHF 822'000	6'772	CHF 121
31.12.2020	CHF 541'500	6'892	CHF 79
31.12.2021	CHF 370'000	6'938	CHF 53

Der Richtwert betr. die Höhe des Eigenkapitals liegt bei CHF 75 pro Einw. und Jahr.

Berücksichtigung zusätzlicher allgemeiner Kosten ab 2021: Seit dem Jahr 2021 sind der «Spezialfinanzierung Abfall» aufgrund übergeordneter kantonaler Vorgaben (Stichwort HRM2) zusätzlich die allgemeinen Kosten (nachfolgend hellgrau hinterlegt) zu belasten: Bisher über allgemeine Steuermittel finanzierte allgemeine Kosten wie das Leeren der öffentlichen Papierkörbe, Litteringkosten, Anschaffung und Unterhalt von Maschinen und Anlagen etc. müssen seit 2021 neu über die Spezialfinanzierung gedeckt werden.

Erklärungen Rechnung 2021:

Verursacherbasierte Kosten	CHF 373'500	77%	
Allgemeine Kosten	CHF 109'500	23%	(in Spez.-Finanz. seit 2021)

Rechnung 2021	Aufwand	Ertrag
Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	482'992	482'992
Betriebs-, Verbrauchsmaterial	10'162.15	
Sammlung, Verwertung öffentlicher Abfall	75'534.80	
Dienstleistungen Dritter	373'493.25	
Abfallpädagogik	6'402.30	
Unterhalt Sammelstellen	17'399.70	
Abfallgebühren (Verkauf Abfallmarken)		263'345.05
Verkäufe (Papier und Glas)		48'177.85
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (Defizit)		171'469.30

² Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14.02.2012 (SGS 180.10)

Fazit: Aufgrund der rückläufigen Einnahmen (Stichwort: befristete Gratis-Abfallmarken) sowie der zusätzlich ab 2021 zu berücksichtigenden allgemeinen Ausgaben in der Abfallkasse mussten für das Jahr 2022 die Abfallgebühren wieder erhöht werden, doch war diese Massnahme nicht ausreichend, um die Abfallkasse ausgeglichen zu gestalten.

Einführung einer Grundgebühr: Zur Deckung der bisher steuerfinanzierten und neu über die Abfallkasse zu verrechnenden allgemeinen Kosten soll eine Grundgebühr eingeführt werden; diese beträgt per 1. Januar 2023 CHF 30 pro Wohn- und/oder Betriebseinheit. Ohne Einführung einer Grundgebühr müssten die Kosten für einen 35-l-Sack von aktuell CHF 1.70 auf CHF 2.20 angehoben werden. Das entspräche einer Erhöhung um 46 %.

FAQ zur Einführung einer Abfallgrundgebühr:



Einführung von Ordnungsbussen im Abfallbereich: Schliesslich soll zur Ahndung von Widerhandlungen gegen das Abfallreglement wie zum Beispiel illegale Abfallentsorgung, Littering etc. das Ordnungsbussenverfahren angepasst und erweitert werden: Mit diesem Verfahren können entsprechende Widerhandlungen durch die Ordnungskräfte der Gemeinde einfacher geahndet werden.

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens: Das totalrevidierte Abfallreglement wurde den Parteien und politischen Gruppierungen Ende Oktober 2021 zur Vernehmlassung bis am Ende Januar 2022 zugestellt; die Bevölkerung wurde im BiBo vom 2. Dezember 2021 sowie anlässlich einer öffentlichen Informationsveranstaltung vom 12. Januar 2022 hierüber informiert.

Innert der Vernehmlassungsfrist sind folgende Vernehmlassungen eingegangen:

- Natur- und Umweltschutzkommission (NUSK) vom 5. Dezember 2021;
- SVP Bottmingen (SVP) vom 13. Dezember 2021;
- SP Bottmingen (SP) vom 17. Januar 2022;
- Die Mitte Binningen-Bottmingen (ehem. CVP) vom 27. Januar 2022.

In der Folge hat die NUSK (beratende Kommission des Gemeinderats) die Vernehmlassungsantworten gesichtet und dazu eine Stellungnahme, datiert vom 22. Februar 2022, abgegeben.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den Vernehmlassungsantworten auseinandergesetzt, die nachfolgend zusammengefasst dargestellt sind. Die eingebrachten Vernehmlassungspunkte wurden dabei wie folgt behandelt:

Vernehmlassungsanträge zum Reglementsentwurf	Erwägungen	Beschluss des Gemeinderats:
<p>Zu § 1 (Zweck und Geltungsbereich) Abs. 1:</p> <p>Die SP schlägt <u>aus Transparenzgründen</u> vor, die bisherigen Zielsetzungen aus dem alten Abfallreglement (Abfallvermeidung, -wiederverwertung, -trennung, umweltverträgliche sowie wirtschaftliche Wiederverwertung oder Beseitigung) zu übernehmen.</p>	<p>Die Zielsetzungen der Abfallbewirtschaftung werden in § 20 ff. des Umweltschutzgesetzes BL (USG BL) vorgegeben. Mit Verweis auf das übergeordnete Recht (§ 1 Bst. b) fliessen diese Grundsätze zwar nicht explizit, aber mittels Verweis ein. Eine Wiederholung von übergeordnetem Recht macht aufgrund dessen Abänderbarkeit keinen Sinn.</p>	<p>://: Der SP-Antrag betr. Ergänzung von § 1 Abs. 1 wird abgelehnt.</p>
<p>Zu § 4 (Zuständigkeiten) Abs. 4:</p> <p>Die SP erachtet <u>vergleichbare Gebühren</u> als <u>kein wichtiges Anliegen</u>. Einem allfälligen Abfalltourismus könne mit</p>	<p>Verwaltung und NUSK erachten vergleichbare Abfallgebühren mit den Nachbargemeinden als relevant, um</p>	<p>://: Der SP-Antrag betr. Umformulierung von § 4 Abs. 4 wird abgelehnt.</p>

<p>gemeinsamen Abfalllösungen besser begegnet werden. ⇔ Demgegenüber erachtet die NUSK ähnliche Gebührenstrukturen zu den Nachbargemeinden als relevant, um dem Abfalltourismus entgegenzutreten.</p>	<p>dem Abfalltourismus entgegenzutreten und gemeinsame Abfalllösungen zu erleichtern.</p>	
<p>Zu § 5 (Information) Abs. 3: Die SP schlägt eine Ergänzung von Abs. 3 mit folgendem 2. Satz vor: <i>Der Gemeinderat verwendet diese Information für die Anpassung der Massnahmen zur Abfallreduktion. ...</i> <u>Begründung:</u> Die Erhebung von Abfallmengen und -arten solle dazu dienen, die Abfallmengen sukzessive zu reduzieren und noch mehr Gegenstände einer Wiederverwertung zuzuführen.</p>	<p>Der von der SP formulierte Ergänzungssatz betr. die Verwendung der erhobenen Daten für die Abfallstatistik fokussiert nur auf Massnahmen zur Abfallreduktion, erscheint somit als eher eng. Verwaltung und NUSK beantragen, § 5 Abs. 3 Satz 2 wie folgt umzuformulieren: <i>Die erhobenen Daten sind Grundlage für die Überprüfung von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Kreislaufwirtschaft und zur Reduktion von Abfall beitragen.</i></p>	<p>://: Der SP-Antrag betr. Aufnahme einer Ergänzung betr. die Datenverwendung wird aufgenommen, aber gemäss Gegenantrag von Verwaltung und NUSK weiter formuliert.</p>
<p>Zu § 7 (Kehricht und Sperrgut): Die Mitte Binningen-Bottmingen <u>regt an</u>, das Angebot bei den Sammelstellen an die in den letzten 30 Jahren geänderten Lebensweisen der Einwohnerschaft anzupassen. Vielleicht könne so Littering kleiner gehalten werden.</p>	<p>Die konkreten Entsorgungsangebote werden ausserhalb dieses Reglements festgelegt.</p>	<p>://: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu § 8.1 (Biogene Abfälle) Abs. 1: Die SP beantragt die Ergänzung von Abs. 1 um einen Bst. c wie folgt: <i>einen Häckseldienst organisiert.</i> <u>Begründung:</u> Die Bereitstellung eines Häckseldienstes sei Grundvoraussetzung, damit verholztes Gartenmaterial in den Nährstoffkreislauf des eigenen Gartens zurückgeführt werden könne.</p>	<p>Der Häckseldienst wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Mai 2016 per 1. Januar 2017 aus Spargründen abgeschafft. Die Gemeinde selber verfügt weder über entsprechende Maschinen, noch über die Infrastruktur. Zudem wird dieses Angebot durch private Dienstleister abgedeckt. Stellungnahme der NUSK: Vorschlag ablehnen. Ein Häckseldienst wird begrüsst, soll aber nicht im Reglement stehen.</p>	<p>://: Der SP-Antrag betr. die Ergänzung von § 8.1. Abs. 1 um einen Bst. c (neuerliche Einführung eines Häckseldienstes durch die Gemeinde) wird abgelehnt. Alternativ wurden mit der NUSK Angebote auf privater Basis eingeholt und abgeklärt. Die NUSK hält fest, dass keines der Angebote auf privater Basis praktikabel sei und die „Spez.-Finanzierung Abfall“ zu stark belastet wäre. Dies stünde im Widerspruch zur Gebührengerechtigkeit.</p>
<p>Zu § 9 (Bereitstellung der Abfälle) Abs. 4 Bst. a: Die SP beantragt zur Bereitstellung der Abfälle, Bst. a wie folgt einzuschränken: a. <i>in Kehrichtsäcken (mit Gebührenmarken versehen oder in Gebührensäcken) oder in den von</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Beschränkung der Abfallbereitstellungsmöglichkeiten nur auf Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken werden die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde eingeschränkt. Zudem wäre die Einführung von Gebührensäcken eine sinnvolle Massnahme gegen</p>	<p>://: Der SP-Antrag betr. die Einschränkung der Abfallbereitstellung nur auf Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken wird abgelehnt.</p>

<p><i>der Gemeindeverwaltung bezeichneten Sammelcontainern;</i> <u>Begründung:</u> Herstellung und Vertrieb eigener Müllsäcke seien sowohl für die Gemeinde wie auch für die EinwohnerInnen komplizierter als die bewährte Variante mit den Gebührenmarken. Falls auf Spezialabfallsäcke umgestellt werden sollte, sollte dies mit den Nachbargemeinden koordiniert werden.</p>	<p>eine schlechte Zahlungsmoral (Nichtanbringen von Gebührenmarken). Im Übrigen wird eine entsprechende Abfallanalyse von der Verwaltung in diesem Jahr durchgeführt.</p>	
<p>Zu § 9 (Bereitstellung der Abfälle) Abs. 4 Bst. d: Die SP beantragt zur Bereitstellung der Abfälle, Bst. d wie folgt einzuschränken: d. <i>für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände Inertstoffe (Ton, Keramik, Sand) sorgt die Gemeinde für eine geeignete Abfuhr gilt die gemäss spezieller Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.</i> <u>Begründung:</u> Die koordinierte Abfuhr durch die Gemeinde spare Energie und reduziere die Entsorgung über den Müllsack.</p>	<p>Die Einschränkung von nicht für die Verbrennung geeigneten Gegenständen nur auf Inertstoffe ist zu eng gefasst, da auch Elektrogeräte, Sonderabfälle etc. nicht für die Verbrennung geeignet sind. Zudem wäre eine lose Sammlung von Inertstoffen (Bauschutt) im Holsystem auch arbeitsrechtlich problematisch (Gewicht, Staub etc.).</p>	<p>://: Der SP-Antrag betr. die Einschränkung der nicht für die Verbrennung geeigneten Gegenstände nur auf Inertstoffe wird abgelehnt.</p>
<p>Zu § 11 (Gebühren) Abs. 1: Die SVP beantragt, die Höhe des mit den Mengengebühren finanzierten Teils der Abfallrechnung wie folgt zu erhöhen: ... <i>. Mit den mengenabhängigen Gebühren werden mindestens 2/3 85 % der Abfallrechnung finanziert.</i> <u>Begründung:</u> Möglichst hoher Ansatz, um die Zielsetzung der mengenabhängigen Gebühren (Abfallvermeidung bzw. -trennung) zu erreichen. Auch die SP erachtet hohe Grundgebühren als heikel, weil sie die Wirkung von Abfallgebühren zur Reduktion von Abfällen schwächen könnten.</p>	<p>§ 21 Abs. 3 USG BL gibt u. a. vor, dass die Finanzierung der Abfallbeseitigung zu mindestens 2/3 durch eine Gebühr erfolgen muss, die von der Menge der nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfällen abhängig ist. Da dies lediglich eine Mindestvorgabe ist, kann sie im Reglement durch die Gemeinden angepasst, jedoch nicht unterschritten werden. Demgegenüber ermöglicht eine offene Formulierung der Mindestvorgabe (mindestens 2/3, wie vorgeschlagen) dem Gemeinderat einen grösseren Handlungs- und Ermessensspielraum, dies u. a. bei der Anpassung der Gebührenstruktur an diejenige der Nachbargemeinden.</p>	<p>://: Der SVP-Antrag auf Erhöhung der Mindestvorgabe (mindestens 2/3) betr. die Finanzierung der Abfallrechnung mittels mengenabhängigen Gebühren wird abgelehnt.</p>
<p>Zu § 11.2 (Grundgebühren) Abs. 1: Laut § 11.2 Abs. 1 des Reglementsentwurfs <i>werden die Grundgebühren pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben.</i> Die SVP beantragt, die Grundgebühr pro Gebäude oder Betrieb jährlich zu erheben. <u>Begründung:</u> Die Grundgebühr sollte sich an der Anzahl Gebäude orientieren. Adressat der Grundgebühr</p>	<p>Im Abfallwesen müssen Grund- wie auch Mengengebühren laut Art. 32a des Umweltschutzgesetzes des Bundes (SR 814.01) dem Verursacherprinzip entsprechen. Dementsprechend erscheint eine Erhebung der Grundgebühr pro Wohneinheit und/oder Betrieb als sachgerecht. Abklärungen der Verwaltung haben aber ergeben,</p>	<p>://: Der GV wird folgende Formulierung von § 11.2 Abs. 1 vorgeschlagen: Die Grundgebühren werden <i>bei den Liegenschaftseigentümern pro Wohn- und/oder Betriebseinheit jährlich erhoben. Sie können diese Kosten auf die Mieterschaften überwälzen.</i></p>

<p>sei der Grundeigentümer; bei StWE bestimme die StWE-Gemeinschaft die interne Verteilung.</p> <p>Die NUSK befürwortet eine Grundgebühr <i>pro Haushalt</i>.</p> <p>Die Mitte Binningen-Bottmingen befürwortet eine Grundgebühr <i>pro Wohneinheit</i>, wünscht dazu aber eine transparente Ausweisung in der Jahresrechnung sowie bis zur GV eine glaubhafte Darstellung, dass die Grundgebühr auch ohne erheblichen Zusatzaufwand abgerechnet werden könne.</p>	<p>dass eine direkte Erhebung der jährlichen Grundgebühr bei den Haushalten oder Betrieben selber technisch nur sehr aufwändig umsetzbar ist: Insbesondere besteht für Betriebe keine Meldepflicht, weshalb die Gemeinde diese nicht vollständig erfassen kann.</p> <p>Als technisch einfach umsetzbar erweist sich hingegen eine Inrechnungstellung der Grundgebühr bei den Liegenschaftseigentümerschaften (Gebäudeeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte), die die Grundgebühr auf ihre Mieterschaften überwälzen können.</p> <p>Entsprechend soll die Grundgebühr im Sinne einer verursachergerechten Zuordnung der allgemeinen Abfallkosten bei den Liegenschaftseigentümerschaften pro Wohn- und/oder Betriebseinheit erhoben werden.</p>	
<p>Zu § 12 (Abfallrechnung) Abs. 1:</p> <p>Die SVP beantragt, Abs. 1 um einen neuen Bst. c wie folgt zu ergänzen: <i>¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, die umfasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;</i> <i>b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.</i> <i>c. sämtliche Einnahmen (Grundgebühr, mengenabhängige Gebühr und Ordnungsbussen) sind Bestandteil der Abfallrechnung.</i> <p>Begründung: Die vorliegende Fassung spreche nur davon, welche Aufwendungen der Abfallkasse belastet werden können, sage aber nichts über die Alimentierung dieser Kasse aus.</p>	<p>Laut § 54 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG; SGS 310) sind Spezialfinanzierungen zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Laut § 21 Gemeinderechnungsverordnung (SGS 180.11) führen die Gemeinden als Spezialfinanzierung u. a. die Abfallbeseitigung (Abs. 2 Bst. c).</p> <p>Aus der Zweckbindung der Mittel einer Spezialfinanzierung folgt, dass sämtliche Einnahmen, somit u. a. auch Bussen, der Abfallrechnung zugeordnet werden müssen, weshalb eine zusätzliche Erwähnung als nicht notwendig erscheint.</p>	<p>://: Der SVP-Antrag auf Ergänzung von Abs. 1 um einen Bst. c (Erwähnung auch der Einnahmen) wird abgelehnt.</p>
<p>Zum ANHANG 1, § 9 und § 6:</p> <p>Die SP begrüsst das Litteringverbot, empfindet es aber als stossend, dass das ordnungsgemässe Entsorgen von Abfall ausserhalb der Öffnungszeiten einer Sammelstelle (§ 9) genauso mit CHF 100 gebüsst werde wie das Wegschmeissen von Abfall (Littering, § 6).</p>	<p>Das Nichteinhalten der Öffnungszeiten einer Sammelstelle wiegt – da Abfall ja korrekt entsorgt wird – weniger schwer als ein illegales Entsorgen von Abfall durch Littering, weshalb nach Auffassung der Verwaltung der Bussenbetrag für die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten auf CHF 50 reduziert werden sollte.</p>	<p>://: Der Bussenbetrag für das Nichteinhalten der Öffnungszeiten einer Sammelstelle wird auf CHF 50 reduziert.</p>

	Demgegenüber möchte die NUSK die Bussenhöhe wegen Nichteinhaltung der Betriebszeiten der Sammelstellen beibehalten und gegebenenfalls die Bussenhöhe beim Littering erhöhen.	
--	---	--

Der Wortlaut des totalrevidierten Abfallreglements findet sich in der beiliegenden synoptischen Darstellung (bestehende Regelung, Muster-Reglement des Kantons, Vorschlag Neuregelung), datiert vom 14. Juni 2022.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Das totalrevidierte Abfallreglement gemäss synoptischer Darstellung vom 14. Juni 2022 wird genehmigt.

Bottmingen, im Oktober 2022

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Beilagen: Finanzperspektiven 2023 bis 2027/Kurzfassung Budget 2023
Synoptische Darstellung Totalrevision Abfallreglement

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.

Hinweise:

1. An der Versammlung besteht kein besonderes Schutzkonzept; das Tragen einer Maske ist freiwillig.
2. Im Zusammenhang mit der Änderung des Verwaltungs- und Organisationsreglements betr. Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 2) vom 1. Juli 2021 weisen wir darauf hin, dass ab dem Jahr 2023 die Kurzfassung von Budget und Jahresrechnung nicht mehr mit der Einladung versandt, sondern – wie auch die Langfassung – auf der Website publiziert wird. Auf Wunsch können diese Dokumente in Papierform bei der Verwaltung bezogen werden.